

SATZUNG

des Theatervereins Laienspielgruppe Kirchborchen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Nummer 1433 eingetragen. Gemäß der Eintragung lautet der Name:
Laienspielgruppe Kirchborchen e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 33178 Borchken, Ortsteil Kirchborchen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Abhaltung und Durchführung von Theaterveranstaltungen aller Art sowie die Förderung der Völkerverständigung. Der Satzungszweck der Völkerverständigung wird insbesondere durch die Pflege und Förderung von Kinderhilfsprojekten in Entwicklungsländern verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab vollendetem 18. Lebensjahr erwerben. Die ordentliche Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen erworben werden. Als Jugendliche Mitglieder können Minderjährige ab vollendetem 7. Lebensjahr aufgenommen werden.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, verliehen werden.
3. Der/die Aufnahmebewerber/in hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten, das Vor- und Familiennamen, Alter und Anschrift des Bewerbenden enthält. Bei minderjährigen Antragsstellern muss das Gesuch den Vermerk enthalten, dass die gesetzlichen Vertreter dem Verein für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haften.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der begründet sein muss, kann der Antragssteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist endgültig.
5. Dem aufgenommenen Mitglied wird ein Satzungsexemplar ausgehändigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet,
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt

- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- 2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4. Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstößen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einschreiben/Rückschein bekannt zu machen.

Mit diesem Ausschließungsbeschluss verliert das Mitglied vorläufig alle Mitgliedschaftsrechte. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des

Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelebt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelebt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Berufung. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Gibt sie der Berufung statt, so erlangt das Mitglied wieder seine vollen Rechte zurück. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Schüler, Studenten und Arbeitslose entrichten nur die Hälfte des festgesetzten Beitrags.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Förderer

Förderer des Vereins kann jedermann werden, der den Vereinszweck durch einmalige oder regelmäßige Spenden unterstützt.

§ 7 Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Dieses besteht aus dem Kassenbestand und sämtlichen Vereinsinventar.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem Jugendwart. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung

- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Um seinen Aufgaben nachzukommen, trifft sich der Vorstand regelmäßig. Die Einladung hierzu ergeht vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter. Der Vorstand ist auch dann einzuberufen, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
3. Zum Vorstand wählbar sind alle Vereinsmitglieder.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand für die Zeit der restlichen Amtsdauer ein Ersatzmitglied.
5. Vorstand i. S. des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Vermögensrechtliche Leistungen des Vereins von mehr als EUR 500,00 bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch Ehrenmitglieder, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Beitrags;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer;

- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- g) Abgabe von Anregungen gegenüber dem Vorstand.

§ 11 Beschlussfassung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet. Sie findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, statt. Sie ist unter Angabe der voraussichtlichen Tagesordnung zwei Wochen vor dem anberaumten Termin grundsätzlich per E-Mail einzuberufen.
- 2. Die Tagesordnung kann durch die Mitglieder ergänzt werden. Ausgenommen sind hiervon allerdings Tagesordnungspunkte, die Satzungs- oder Vorstandsänderungen betreffen. Hierzu sind Anträge bis eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wird der Antrag auf schriftliche Abstimmung gestellt, so ist schriftlich abzustimmen.
- 5. Das Protokoll wird vom Schriftführer oder dessen Vertreter erstellt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
- 6. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 - Mehrheit erforderlich.
- 7. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Vereinsauflösung bedarf es einer

3/4 - Mehrheit.

8. Ein Kandidat ist dann gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins notwendig erscheint, oder die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 13 Datenschutz

Die Belange des Datenschutzes werden in der Datenschutzverordnung geregelt. Über die Datenschutzverordnung beschließt der Vorstand.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung möglich, zu der wenigstens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein müssen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Ist die zwecks Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung mangels der erforderlichen Anzahl vertretener Mitglieder nicht beschlussfähig, so ist eine weitere entsprechende Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder entscheidet. Diese Einladung kann vorsorglich mit der Einladung der zuerst anzuberaumenden Mitgliederversammlung verbunden werden. Im Übrigen gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlungen entsprechend.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Die Verwendung des Vermögens wird durch die einberufenen Mitgliederversammlungen beschlossen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens des aufgelösten Vereins dürfen nicht ohne die vorherige Einwilligung des

Finanzamtes ausgeführt werden.

3. Bei Auflösung des Vereins fingiert der geschäftsführende Vorstand als Liquidator.

§ 15 In Kraft treten

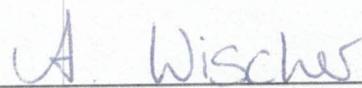
Vorstehende Satzung wurde am 06.10.2021 in Borchen von der Mitgliederversammlung

beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

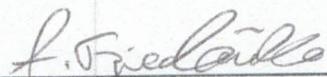
1. Vorsitzender



2. Vorsitzende



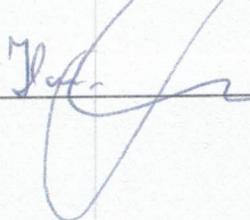
Kassierer



Schriftführerin



Jugendwartin

A large, stylized handwritten signature consisting of several loops and curves, appearing to begin with 'M' or 'J'.